Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/969

7.2.2025

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Finnland anzuwenden gedenkt

(C/2025/969)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr ([1]) (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Finnland hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Häfen anzuwenden:

Name der häfen
Berghamn (Eckerö) Långnäs Mariehamn

([1]) ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.